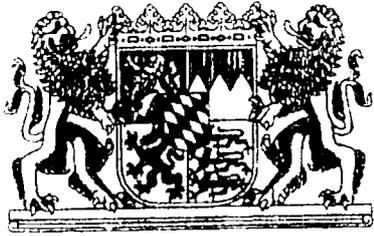


Eingegangen
- 5. Feb. 2007
RA Sprung

M 23 K 06.50875

Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

§ 60 Absatz 1

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christopher Sprung,
Beethovenplatz 1-3, 60325 Frankfurt a. Main,

- Kläger -

Afghan. Hindu

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5220014-423,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Winkler als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 30. Januar 2007

folgendes

Urteil:

X

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2006 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 1/3, die Beklagte 2/3.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben im Jahr 1963 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger punjabischer Volkszugehörigkeit und gehört der Religionsgemeinschaft der Hindu an. Er reiste nachweislich am 8. Juli 2006 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. Juli 2006 einen Asylantrag.

Am 17. Juli 2006 fand die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2006, zugestellt per Einschreiben und zur Post gegeben am 4. August 2006, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 8. August 2006, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 9. August 2006, erhob der Kläger Klage und beantragte zuletzt sinngemäß,

unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Juli 2006 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 17. Januar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 23. Januar 2007 und 25. Januar 2007 erklärten die Parteien sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Parteien konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juli 2006 ist in den Nummern 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt die Klagepartei in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Die Klagepartei hat insoweit einen Anspruch auf die begehrte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Insoweit ist der entgegenstehende Bescheid rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen, also hinsichtlich der Nummer 1 betreffend die Anerkennung als Asylberechtigter, ist der Bescheid jedoch rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Die Klage ist unbegründet, soweit die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt wird. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG. Insoweit folgt das Gericht im Einzelnen der zutreffenden Begründung in Ziffer 1. des Bescheides und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Einer Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG steht § 27 AsylVfG entgegen. Der Kläger befand sich nach eigenen Angaben zwei Jahren lang in Indien und hatte insoweit bereits Sicherheit vor Verfolgung in einem sonstigen Drittstaat gefunden.
2. Die Klage ist jedoch begründet, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneint wurde.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gleichfalls für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG knüpft inhaltlich an seine Vorgängerregelung, den § 51 Abs. 1 AuslG an und entspricht diesem weitgehend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, BT-DS 15/420 S. 91). Demzufolge können die von Rechtsprechung und Literatur zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätze im Wesentlichen auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden, weil sich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1991, 215 zu § 14 AuslG 1965). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht, als auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (vgl. Kanein/Renner, AuslR, § 51 AuslG Rdnr. 10). Darüber hinaus schließen § 26a Abs. 1 Satz 1 und §§ 27, 29 AsylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 1993, 2705).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale

Rechtsverletzungen durch einen Akteur im Sinne von Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerwGE 55, 82). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung sowie auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG NVwZ 1992, 1081). Verfolgung in diesem Sinne kann - anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur vor staatlicher Verfolgung schützt - gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und die unabhängig davon, ob im Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative.

Art. 60 Abs. 1 AufenthG ist im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 v. 30. 9. 2004) - der sogenannten Qualifikationsrichtlinie - , die in Ermangelung einer innerstaatlichen Umsetzung seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbare Anwendung findet, richtlinienkonform auszulegen. Hierbei sind die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie

zählt dabei die Verfolgungsgründe, welche identisch sind mit denen der Genfer Konvention, abschließend auf. Art. 10 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen, die weitgehend der bestehenden Rechtspraxis entsprechen. Nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Qualifikationsrichtlinie umfasst der Begriff der Religion „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 13. Oktober 2006 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004).

Werden diese Grundsätze angewendet, ergibt sich vorliegend, dass der Klagepartei bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von §60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 c) AufenthG droht.

Eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt, die bereit und in der Lage wäre, der Klagepartei Schutz zu gewähren, besteht derzeit in Afghanistan nicht (so z.B. auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 28. 4. 2005 - 5a K 2728/98.A -; in diese Richtung, wenn auch im Ergebnis offen gelassen etwa OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20. 3. 2003 - 20A 4270/97.A -, juris; VG Sigmar-

ingen, Urt. v. 18. 7. 2005 - A 2 K 11626/3 -, juris; offengelassen neuerdings auch von BVerwG, Urt. v. 1. 11. 2005 - 1 C 21/04 -, insbesondere S. 12/13 UA), weshalb der Klagepartei als Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Hindus Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG droht.

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des bestehenden Machtapparates. Die Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsenklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatliche oder staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen (BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 - 9 C 20/00 -, NVwZ 2001, 815 = InfAusIR 2001, 353). Nicht entscheidend für die Annahme einer staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Minderheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung von menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen und Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de-facto Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von hinreichender Stabilität errichtet hat (sog.

Schutz- und Gewaltmonopol im Innern, vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.).

Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft unterstützt und gefördert. Die völkerrechtliche Anerkennung sowie die Gebiets-herrschaft nach außen sind jedoch nicht ausschlaggebend. Die erforderliche Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Innern des Landes liegt trotz der Bildung der Übergangsregierung vom Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die sog. Loya Jirga im Juni 2002, der am 9. 10. 2004 erfolgten Präsidentschaftswahl, der am 18. 9.2005 abgehaltenen Parlamentswahl sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht vor. Das ergibt sich aus der Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel.

Die Sicherheitslage hat sich trotz des Umstandes, dass die Regierung von Präsident Karsai nun bereits seit geraumer Zeit amtiert, landesweit - auch in jüngster Zeit - nicht verbessert, sondern in mancher Hinsicht sogar verschlechtert.

Nimmt man den Raum Kabul zunächst von den Betrachtungen aus, lässt sich feststellen, dass landesweit eine de-facto Gebietsgewalt nicht vorliegt. Die Regierung Karsai besitzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol. Sie ist nicht einmal ansatzweise in der Lage sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords (Kriegsfürsten, Lokalherrschern, Stammesfürsten) durchzusetzen. Eine Herrschaftsgewalt besteht insofern allenfalls auf dem Papier (vgl. die Afghanische Verfassung vom 26. 1. 2004), nicht jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen, auf die es aber ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.). Das ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem: In den verschiedenen

Landesteilen Afghanistans herrschen jeweils Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Organisationen geschaffen haben. Diese Herrscher kontrollieren ihre jeweiligen Territorien, unterhalten eigene Armeen und bewaffnete Sicherheitskräfte und zum Teil sogar Privatgefängnisse, gegen welche die Zentralregierung jedenfalls bislang nichts unternommen hat. Diese Lokalfürsten und nicht die Zentralregierung sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 23. 9. 2004; Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004). Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einfluss dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder einen hinreichenden Teil desselben auszudehnen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Die Zentralregierung ist nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden (vgl. Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004 mit zahlreichen Beispielen). In den verschiedenen Landesteilen herrschen lokale Machthaber (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 10. 2002 and das VG Bayreuth), die den Ordnungsanspruch der Zentralregierung nicht anerkennen und sich ihrem Einfluss entziehen. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. 7. 2006 halten die Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen in den Landesteilen weiter an (Lagebericht, Seite 11 ff.). Dies schließt Stammesfehden ein, die unter anderem für paschtunisch geprägte Gebiete im Süden typische sind. Im Nordwesten kommt es immer wieder zu Kämpfen und erheblichen Spannungen besonders in den Provinzen Samangan, Jowzjan, Balkh, Saripal und Faryab (die Hauptakteure sind hier Jamiat-e Islami, Jumbesh-e Milli und Hezb-e Wahdat). Die dem Milizenführer Hekmatyar zugerechneten Kräfte sind vor allem im Osten des Landes wieder verstärkt aktiv (Lagebericht, Seite 12). Im Westen des Landes kam es vor allem zwischen den Gefolgsleuten des He-

rater Gouverneurs Ismael Khan und des früheren Gouverneurs Gul Agha zu Kämpfen, die im August 2004 eskalierten. Im Süden, Südosten und Osten tragen radikal-islamistische Kräfte gleichfalls zur Destabilisierung der Lage bei. Dort finden ständig Kämpfe zwischen US-Sondereinheiten und Truppen der Karsai-Regierung auf der einen und Kräften der Taliban und Al-Quaida auf der anderen Seite statt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 15).

Die Regierung Karsai ist - weder eigenständig noch durch Unterstützung seitens der ISAF - nicht im Ansatz in der Lage, diese Kämpfe zu unterbinden. Es sind - soweit ersichtlich - keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich lokale Warlords gegenüber der Zentralregierung auf Grund von deren Macht gebeugt hätten. Das zeigt, dass nicht die Regierung Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Warlords. Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht daraus, dass etliche der sog. Warlords Kabinettsmitglieder der Regierung Karsai sind bzw. den meisten lokalen Herrschern von Präsident Karsai offizielle Posten übertragen wurden und sie somit in den Staatsapparat eingebunden sind. Denn diese Maßnahmen erfolgen in erster Linie, um der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber ein Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Tatsächlich unterstützen die Lokalherrscher trotz ihrer formalen Mitarbeit im Kabinett bzw. in Wahrnehmung sonstiger Ämter die Regierung Karsai nicht beim Aufbau einer Staatsgewalt im ganzen Land. Vielmehr gebrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Daher stellt sich die Zentralregierung als ein in hohem Maße inhomogenes Gebilde dar. Von einer wirklichen Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett unter Anerkennung des gemeinsamen Ziels des Aufbaus und der Durchsetzung der Regierungsgewalt im ganzen Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit der Lokalherrscher mit Karsai findet insoweit nicht oder allenfalls in geringem

Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Lokalherrscher tangiert sind (vgl. Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergericht vom 24. 7. 2004). Eine einheitliche Willensbildung innerhalb der Zentralregierung, die Voraussetzung wäre für den Beschluss und die Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Macht der einzelnen Lokalherrscher in Frage stellen, findet demnach nicht statt. Die von den Lokalherrschern zumindest zum Teil abgegebenen Loyalitätsbekundungen zu Gunsten der Regierung Karsai ändern hieran nichts. Denn da es sich hierbei lediglich um Lippenbekenntnisse handelt, eine tatsächliche Loyalität aber nicht vorhanden ist, sind diese formalen Akte unerheblich. Es kommt vielmehr - wie oben ausgeführt - auf die faktische Durchsetzungskraft einer Regierung an, an der es hier aber fehlt.

Andererseits kann nicht in einem oder mehreren einzelnen Landesteilen eine staatliche oder quasi-staatliche Herrschaftsmacht eines oder mehrerer Lokalherrscher angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist (BVerwG, Beschl. V. 26. 1. 1999 - 9 B 655/98 -, InfAuslR 1999, 283). Allerdings üben in Afghanistan zahlreiche Lokalherrscher in bestimmten Territorien Macht aus, so dass die jeweils territorial begrenzte Macht nicht auf nur eine überschaubare Zahl von wenigen Lokalherrschern verteilt ist, die das gesamte Land oder einen Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben. Deswegen kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jenes Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen würden, gibt es nicht. Abgesehen davon würde es auf Grund von Stammesfehden rivalisierender Herrscher (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. 7. 2006) in der Mehrzahl dieser Gebiete an einem Mindestmaß der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlen.

Nach Überzeugung des Gerichts liegen auch nicht die Voraussetzungen vor, um Kabul als ein von der Zentralregierung Karsai beherrschtes Kernterritorium im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10. 8. 2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521) anzuerkennen. Zwar erscheint es bereits fraglich, ob es für die Annahme einer Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit genügt, dass wenigstens im Raum Kabul eine ausreichende Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Denn angesichts der räumlichen Ausdehnung des Großraums Kabul im Vergleich zum restlichen Afghanistan erscheint es als sehr fraglich, ob diesbezüglich von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium gesprochen werden kann. Dies kann jedoch offen bleiben, da nicht einmal für den Raum Kabul eine ausreichende eigenständige Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Jedenfalls bislang hat die Regierung Karsai kein Herrschaftsgefüge von hinreichender Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. In seiner Stellungnahme vom 23. 9. 2004 gegenüber dem Sächsischen Obergericht hat das Deutsche Orient-Institut ausgeführt, dass die Zentralregierung unter ihrem Präsidenten Karsai weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt und zwar nicht einmal in Kabul selbst. Dort stütze sich die Macht des Präsidenten vor allen Dingen auf die International Security Assistance Force (ISAF), die es der Regierung ermögliche, „nach außen als Regierung aufzutreten“ (Deutsches Orient-Institut a.a.O., Seite 2). Die Sicherheitslage ist dort gleichfalls „fragil“. Es kommt teilweise zu Übergriffen von Polizei- und Sicherheitskräften (Lagebericht, a.a.O., Seite 11). Typischerweise begehen Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle (Lagebericht a.a.O.). Die Zahl der Kindesentführungen hat sich erhöht (Lagebericht a.a.O.). Folter und willkürliche Verhaftungen sind übliche Praktiken, um Geld zu erpressen (amnesty international, Jahresbericht 2004). Insgesamt ist die Kriminalität enorm angewachsen: Allabendlich kommen in

Kabul Dutzende Menschen ums Leben. Täglich werden Hunderte von Einbrüchen und Diebstählen gemeldet. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 14/15). Auch das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 29. 11. 2005 sogar „für frühere Bewohner“ Kabul nur in Teilen als „ausreichend sicher“ erachtet (Lagebericht, Seite 14). Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl der Regierung Karsai unterstehen und ihr Handeln daher dieser nicht zugerechnet werden kann. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schutz durch die internationalen Truppen entfällt, würde der Schutz und damit verbunden der Rest an Herrschaftsgewalt, den die Regierung Karsai von den ISAF-Schutztruppen ableitet, zusammenbrechen. Hierfür spricht auch, dass es am 29. Mai 2006 in Kabul zu schwersten Ausschreitungen kam und 20 Menschen dabei das Leben verloren haben (Handelsblatt Nr. 103 vom 30. 5. 2006, Seite 1/7).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberühlichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Die Annahme einer derartigen Gruppenverfolgung setzt allerdings voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst bald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

Nach dem Gutachten von Dr. Danesch an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 23. Januar 2006 ergibt sich nach Auffassung des Gerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Klagepartei bei einer Rückkehr nach Afghanistan Gefahr liefe, als „Gottloser“ betrachtet und entsprechenden Verfol-

gungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Danach hatten die Hindus traditionell in der afghanischen Gesellschaft, die tief islamisch geprägt ist, mit Diskriminierung wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit zu rechnen. Der Islam, der nur das Christentum und das Judentum als weitere „Bruchreligion“ anerkennt, betrachtet die Hindus als Götzendiener und Gottlose. Die im Gutachten eindrucksvoll geschilderten Einzelfälle belegen insgesamt die Folgerung, dass die religiös motivierte Verfolgung von Hindus und Sikhs im heutigen Afghanistan eine Intensität erreicht, die abschiebungsverbotrelevant im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ist. Hindus und Sikhs sind in ihrer Religionsausübung und kulturellen Identität in einem derartigen Ausmaß eingeschränkt, dass ihre Existenz als eigenständige Minderheit akut bedroht ist. Die Regierung Karsai ist weder in der Lage noch bereit, Hindus Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu gewährleisten. Hindus bzw. Sikhs erhalten keine Zurückerstattung enteigneten Besitzes. Ihre religiösen Zeremonien sind mit Verbot belegt. Sie werden von Gemeinden nicht in ihrem Bildungsstreben unterstützt und in Einzelfällen wurden auch Zwangsbekehrungen mit Rückendeckung der staatlichen Justiz nachgewiesen. Zwar sind die Häufigkeit und Intensität von Übergriffen gegenüber Hindus, die anders als andere Volksgruppen in der afghanischen Verfassung keine Erwähnung gefunden haben, nicht in größerem Ausmaß feststellbar. Jedoch ist dies im Wesentlichen auf die geringe Anzahl der noch in Afghanistan lebenden Hindus zurückzuführen (vgl. VG Minden, Urt. v. 8. 6. 2006 - 9 K 1891/06.A - m.w.N.). Sie leben so gut wie ausschließlich und unter extreme schwierigen Bedingungen in den Tempelbezirken ihrer Gemeinden, deren Gebäulichkeiten überwiegend zerstört sind (vgl. VG Minden, a.o.O.).

Dass der Staat oder Parteien oder Organisationen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 b) AufenthG, einschließlich internationaler Organisationen, vor der geschilderten gesellschaftlichen Diskriminierung genügenden Verfolgungsschutz bieten, ist nicht ersichtlich. Zwar ist der Staat unter anderem im Rahmen der

Streitigkeit um die Nutzung einer Verbrennungsstätte zu Gunsten der Hindus tätig geworden. In den Fällen alltäglicher Diskriminierung hat er jedoch - soweit ersichtlich - nichts zum Schutz der Betroffenen unternommen. So hat er nicht einmal Maßnahmen gegen die erhebliche Diskriminierung von hinduistischen Schülern in muslimischen Schulen ergriffen (vgl. VG Minden, a.o.O.).

3. Nachdem die Klagepartei einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat, ist über den Hilfsantrag auf Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht zu entscheiden, da die Bedingung, unter der dieser Antrag gestellt wurde (Erfolglosigkeit der Hauptsache), nicht eingetreten ist. Unabhängig davon war der streitgegenständliche Bescheid auch in Nummer 3 aufzuheben, da die Verneinung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG neben der Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand hat (entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).
4. Die Abschiebungsandrohung in Nummer 4 des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insgesamt aufzuheben. Bei der hier vorliegenden Verletzung der in § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG geregelten Bezeichnungspflicht bleibt die Abschiebungsandrohung im Übrigen nicht rechtmäßig. Die Bestimmung des § 59 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2 AufenthG, die dies gebieten würde, ist nicht anwendbar. Daher ist in einem solchen Fall die Abschiebungsandrohung insgesamt aufzuheben (so auch Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6.A., § 34 RdNrn. 30 bis 32).
5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Kostenverteilung beruht darauf, dass zum einen die Klage hinsichtlich der beantragten Anerkennung als Asylberechtigter erfolglos bleibt, im Übrigen aber Erfolg hatte.

Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.